

## Aus der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Leingarten am 04. Juli 2017

Entschuldigt: Herr BM Steinbrenner

Zuhörer: 3

Vor Eintritt in die Tagesordnung informierte der stellvertretende Bürgermeister Manfred Eitel, über die Verspätung von Bürgermeister Steinbrenner aufgrund der Verzögerung eines Vortermins, weshalb die Sitzungsleitung von ihm übernommen werde.

### 1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

### 2. Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Lésigny Ring 48, Flurstück Nr. 15387, Gemarkung Großgartach - Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 i.v.m. § 31 BauGB -

*Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Kappmannsgrund-Ost, 4. Bauabschnitt“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen.*

*Die Terrasse soll teilweise außerhalb des Baufensters errichtet werden. Außerdem wird mit dem nördlichen Dachvorsprung die Baugrenze um 35 cm überschritten.*

*Eine Befreiung kann ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar und diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

*Aus Sicht der Verwaltung kann eine Befreiung für beide Verstöße ausgesprochen werden.*

*Die Angrenzeranhörung ist bereits abgeschlossen. Es wurden von Seiten der Angrenzer keine Einwendungen vorgebracht.*

### **Beschlussantrag:**

*Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB wird erteilt.*

Ohne Diskussion wurde der Beschlussantrag einstimmig angenommen.

**3. Errichtung eines Zauns, Stuttgarter Str. 103, Flurstück Nr. 15447, Gemarkung Großgartzach**  
**- Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB -**

*Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Kappmannsgrund-Ost, 4. Bauabschnitt“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen.*

*Die geplante Einfriedung befindet sich außerhalb des Baufensters und soll mit einem Abstand von 0,5 m entlang öffentlicher Verkehrsfläche (Fußweg) und öffentlicher Grünfläche errichtet werden.*

*Nach den örtlichen Bauvorschriften dürfen tote Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Da ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird, gilt die Höhenbegrenzung nicht. Für diesen Fall regelt der Bebauungsplan nichts. Des Weiteren gibt es auch keine Regelungen für Errichtung von Einfriedungen entlang von öffentlichen Grünflächen.*

*Es ist daher über eine Befreiung für die Errichtung außerhalb des Baufensters zu entscheiden.*

*Eine Befreiung kann ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar und diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

*Die Zaunanlage soll als Sichtschutz für vorbeilaufende Fußgänger dienen. Da keine schutzwürdigen Angrenzer betroffen sind, schlagen wir vor das Einvernehmen für die Befreiung zu erteilen.*

*Die Angrenzeranhörung ist am 03.07.2017 abgeschlossen. Es wurden von Seiten der Angrenzer bisher keine Einwendungen vorgebracht*

**Beschlussantrag:**

*Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB wird erteilt.*

Ortsbaumeister Eschelbach erläuterte die Planung des Sichtschutzzauns, der 2 m hoch werden solle.

In der Diskussion wurde nachgefragt, ob durch den Zaun Sichteinschränkungen für die Autofahrer entstehen.

Ein anderer Sprecher bemängelte die Höhe die geplante Höhe des Zauns und fragte nach ob dies verkehrsrechtlich kein Problem darstelle.

Ortsbaumeister Eschelbach antwortete, dass dies nicht der Fall sei, da der Zaun weit genug weg von der öffentlichen Verkehrsfläche sei.

Der nächste Redner konnte sich die Praktikabilität nicht vorstellen, wenn der Zaun 50 cm eingerückt ist, wäre dies seiner Meinung nach die Einladung für ein Hundeklo oder ähnliches. Es müsse sichergestellt sein, dass dieser Bereich dann auch vom Eigentümer gepflegt wird.

Nach Beantwortung einiger weiteren kleinen Fragen erhielt der Beschlussantrag der Verwaltung in der Abstimmung 5 Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme.

**4. Neubau einer Stahlhalle mit einem Bürogebäude und Pkw-Stellplätzen, Dieselstraße 37, Flurstück Nr. 5184/5, Gemarkung Großgartach**  
**- Entscheidung über as Einvernehmen nach § 36 i.v.m. § 31 BauGB –**

*Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Wasen Mühlpfad 2001 Teilplan C: Mühlpfad West“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen.*

*Ein PKW-Stellplatz soll teilweise außerhalb der östlichen Baugrenze errichtet werden. Außerdem befindet sich die Stützmauer außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.*

*Eine Befreiung kann ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar und diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

*Aus Sicht der Verwaltung kann eine Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze ausgesprochen werden.*

*Die Angrenzeranhörung ist noch nicht abgeschlossen. Es wurden von Seiten der Angrenzer bisher keine Einwendungen vorgebracht.*

**Beschlussantrag:**

*Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB wird erteilt.*

Hierzu erläuterte Ortsbaumeister Eschelbach die Überschreitung der Baugrenze durch einen Stellplatz und die Stützmauer.

Das Gremium war sich einig, dass es gewährleistet sein muss, dass der Stellplatz der direkt an der Dieselstraße geplant ist, keine öffentliche Fläche benötigen darf.

Ortsbaumeister Eschelbach sagte zu, dass dies überwacht werde.

In der Abstimmung wurde dem Beschlussantrag der Verwaltung ohne Gegenstimme zugestimmt.

**5. Errichtung eines Carports, Heuchelbergstr. 32, Flurstück Nr.12528/3, Gemarkung Großgartach**  
**- Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 i.v.m. § 31 BauGB –**

*Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Ravensberg“ aus dem Jahr 2013 und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen.*

*Der Carport soll teilweise außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Nach dem Bebauungsplan sind Garagen und überdachte Stellplätze allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie können ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.*

*Mit der Ein- und Ausfahrt von überdachten Stellplätzen muss mindestens ein Abstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten werden. Für die Unterschreitung des festgesetzten Abstands um 1,50 m wird eine Befreiung erforderlich.*

*Diese kann ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar und diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

*Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die gegen eine Befreiung sprechen würden.*

*Die Angrenzeranhörung läuft bis zum 30.06.2017. Es wurden von Seiten der Angrenzer keine Einwendungen vorgebracht.*

**Beschlussantrag:**

*Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB wird erteilt.*

*Ohne weitere Diskussion wurde der Beschlussantrag einstimmig angenommen.*

**6. Um- und Ausbau des bestehenden Geräteschuppen als Erweiterung von Wohnung 2, Kolter 3, Flurstück Nr. 10177/2, Gemarkung Großgartach**  
**- Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB-**

*Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Grundsätzlich gilt, dass der Außenbereich von baulichen Anlagen frei zu halten ist. In besonderen Fällen des § 35 BauGB kann hiervon abgewichen werden.*

*In der Regel handelt es sich hierbei um privilegierte Vorhaben nach Absatz 1, beispielsweise die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die Privilegierung müsste in diesem Fall durch das Landwirtschaftsamt bestätigt werden.*

*Da in diesem Fall keine Privilegierung nachgewiesen werden kann, könnte das Vorhaben als besonderes sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nr. 1 BauGB zugelassen werden, wenn für die Änderung der bisherigen Nutzung folgende Voraussetzungen vorliegen:*

1. Es handelt sich um eine sog. „Entprivilegierung“ eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäudes; d. h., dass die bisherige privilegierte und als solche tatsächlich ausgeübte Nutzung zu nicht privilegierten Zwecken geändert wird.
2. Das Vorhaben muss einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dienen; d. h. das Gebäude muss sich in einem derart guten Zustand befinden, sodass eine weitere Verwendung des Gebäudes vernünftig erscheint. Hiermit will man den Wiederaufbau von bereits verfallenen Gebäuden ausschließen.
3. Die äußere Gestalt des Gebäudes muss im Wesentlichen gewahrt werden.
4. Das Gebäude muss vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden sein.
5. Das Gebäude muss im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebs stehen.
6. Im Zuge der Nutzungsänderung dürfen nicht mehr als drei Wohnungen je Hofstelle entstehen.
7. Es müsste eine Verpflichtung übernommen werden, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen (Baulast).

Der Geräteschuppen wurde 1968 und die Hofraumüberdachung 1979 für eine landwirtschaftliche Nutzung genehmigt. Bei der Umnutzung soll die Fassade unwesentlich (Fenster) verändert und das Gebäude innerhalb der Hofüberdachung erweitert werden. Die beantragte Wohnraumerweiterung bildet nach der Definition eine für sich abgeschlossene und nutzbare Wohneinheit. Im Erdgeschoss befinden sich bereits zwei bestehende Wohnungen. Außerdem wird das Obergeschoss ebenfalls als Wohnfläche genutzt. Nach den Angaben in den Antragsunterlagen weicht die tatsächliche Nutzung im Obergeschoss von dem genehmigten Planungsstand ab. Daher kann aus Sicht der Verwaltung das Einvernehmen nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass es sich im Obergeschoss um keine eigenständig nutzbare Wohnung handelt. Für die Beurteilung müsste für das Obergeschoss eine Nutzungsänderung entsprechend den aktuellen Gegebenheiten nachbeantragt werden.

Die Angrenzeranhörung ist noch nicht abgeschlossen. Es wurden von Seiten der Angrenzer bisher keine Einwendungen vorgebracht.

#### **Beschlussantrag:**

Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Obergeschoss keine zusätzliche Wohnung besteht. Dies ist von den Bauherren nachzuweisen und als Nutzungsänderung zu beantragen.

Nach einer kurzen Diskussion wurde diesem Beschlussantrag mit 5 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

**7.Errichtung eines Großraumcarport (geänderte Planung zur Baugenehmigung),  
Ohmstraße 1, Flurstück, Nr. 3314, Gemarkung Großgartach  
- Entscheidung über das Einvernehmen nach „36 i.V.m. § 31 BauGB -**

*Über das Vorhaben wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 01.06.2017 beraten. Das erforderliche Einvernehmen wurde nicht erteilt, daher hat der Bauherr nun eine geänderte Planung vorgelegt.*

*Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Kappmannsgrund-Ost, 4. Bauabschnitt“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen.*

*Nach dem Bebauungsplan sind überdachte Stellplätze nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den besonders ausgewiesenen Flächen zulässig. Der Mindestabstand aller Bauteile zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,50 m betragen.*

*Der Carport soll teilweise außerhalb der Baugrenze erstellt werden und wurde an der Zufahrtsseite mit einem Abstand von 2,50 m (erste Planung 0,50 m) zur öffentlichen Verkehrsfläche geplant. Der festgesetzte Abstand wird jedoch an der südlichen Grundstücksgrenze nicht eingehalten und bedarf daher ebenfalls einer Befreiungsentscheidung.*

*Eine Befreiung kann ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar und diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

*Aus Sicht der Verwaltung kann einer Befreiung zugestimmt werden.*

*Die zweite Angreneranhörung ist noch nicht abgeschlossen. Es wurden von Seiten der Angrener bisher keine Einwendungen vorgebracht.*

**Beschlussantrag:**

*Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB wird erteilt.*

*Ohne weitere Diskussion wurde der Beschlussantrag der Verwaltung mit 5 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme angenommen.*

**8. Neubau eines Verwaltungsgebäudes (geänderte Planung zur Baugenehmigung)  
Ohmstraße 1, Flurstück Nr. 3314, Gemarkung Großgartach  
- Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB**

*Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Mühlpfad Nordwest, 3. Bauabschnitt“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen.*

*Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 14 m, gemessen bis Oberkante Gebäude bzw. Attika und wird mit dem Treppenhausaufbau um 0,81 m überschritten.*

Bereits in der Baugenehmigung vom 14.02.2017 wurde eine Befreiung für eine Überschreitung von 0,55 m erteilt. Der Bauherr erläutert die notwendige Erhöhung mit den baulichen Anforderungen der EnEV und der Statik.

Außerdem wird eine Befreiung für die Überschreitung der Traufhöhe durch die technischen Anlagen einschließlich der Einhausung beantragt. Nach dem Bebauungsplan sind Höhenüberschreitungen von maximal 2,50 m für technische Anlagen bis zu maximal 10 % der Gebäudegrundfläche zulässig. Die Technischeinhausung soll ebenfalls mit einer Traufhöhe von 14,81 m errichtet werden, daher wird die zulässige Höhenüberschreitung auf eine Fläche von 10 % der Gebäudegrundfläche durch den Bebauungsplan beschränkt. Mit der geänderten Planung wird die Traufhöhe durch die Technik auf 13 % der Gebäudegrundfläche überschritten.

Eine Befreiung kann ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar und diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann ausnahmsweise eine Befreiung für die Überschreitung der Traufhöhe ausgesprochen werden.

Die Angrenzeranhörung ist noch nicht abgeschlossen. Es wurden von Seiten der Angrenzer bisher keine Einwendungen vorgebracht.

### ***Beschlussantrag:***

Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB wird erteilt.

Nach einer kurzen Diskussion wurde diesem Beschlussantrag mit 5 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt.

## **9. Kita Eichbott, Neugestaltung Aussenanlagen** **- Auftragsvergabe -**

Wir verweisen auf die Gemeinderatssitzung vom 28.04.2017. Seinerzeit hat der Gemeinderat der Neugestaltung der Aussenanlagen Kita Eichbott zugestimmt.

Die Garten- und Landschaftsbauarbeiten wurden zwischenzeitlich beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 5 Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Bis zum Eröffnungstermin am 20.06.2016 sind 5 Angebote eingegangen.

Nach Prüfung der Angebote ist die Firma Jung aus Ellhofen mit einer Bruttoangebotssumme von 122.152,77 € günstigster Bieter.

Im Haushaltsplan 2017 sind auf der Seite 314 160.000 € bereitgestellt. Die aktuelle Kostensituation vor Auftragsvergabe stellt sich wie folgt dar:

Bauarbeiten Aussenanlagen Fa. Jung)	122.152,77 €	Kostenanschlag (Angebot
Ausstattung Spielbereich Kleinkinder	15.000,00 €	
Ergänzungen Spielbereich	<u>11.000,00 €</u>	
	148.152,77 €	

Die Neugestaltung der Aussenanlagen Kita Eichbott soll bis zum 24.11.2017 abgeschlossen sein.

**Beschlussantrag:**

Der Auftrag für die Neugestaltung Aussenanlagen Kita Eichbott wird mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 122.152,77 € an die Fa. Jung aus Ellhofen vergeben.

Nach einer kurzen Diskussion wurde diesem Beschlussantrag ohne Gegenstimme angenommen.

**10. Kanaluntersuchung Leingarten, weiterer Abschnitt**  
**- Auftragsvergabe -**

Wir verweisen auf die Gemeinderatssitzung vom 28.04.2017. Seinerzeit hat der Gemeinderat der Kanaluntersuchung eines weiteren Teilabschnittes der Ortskanalisation mit rd. 20 km zugestimmt.

Die Kanaluntersuchungen wurden zwischenzeitlich durch die ISTW Planungsgesellschaft öffentlich ausgeschrieben. Bis zum Eröffnungstermin am 21.06.2016 sind 3 Angebote eingegangen.

Nach Prüfung der Angebote ist die Firma Lebküchner aus Leingarten mit einer Bruttoangebotssumme von 97.150,41 € günstigster Bieter.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegende Kostenberechnung der ISTW Planungsgesellschaft sieht Kosten in Höhe von rd. 129.000 € brutto (ohne Honorarkosten) vor, welche anhand der Abrechnungen der in den vergangenen Jahren durchgeführten Arbeiten der Eigenkontrollverordnung (EKVO) in vergleichbaren Kommunen erstellt wurde.

Die Honorarkosten für die Durchführung der Maßnahme und Auswertung der Kanalbefahrungen betragen für die ausgeschrieben rd. 20 km Kanallänge 30.000 €.



Entsprechende Haushaltsmittel für die Kanaluntersuchung sind im Haushaltsplan 2017 auf der Seite 230 im Ansatz Unterhaltung des Kanalnetzes bereitgestellt.

Die Kanaluntersuchungen sollten zwischen Juli – Dezember 2017 durchgeführt werden.

**Beschlussantrag:**

Der Auftrag für die Kanaluntersuchung Leingarten wird mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 97.150,41 € an die Fa. Lebküchner vergeben.

Ohne Wortmeldung wird dem Beschlussantrag der Verwaltung einstimmig zugestimmt.

**11. Deckenerneuerung Klingenger Straße**

**- Auftragsvergabe -**

Wir verweisen auf die Bauausschusssitzung vom 04.04.2017. Seinerzeit hat der Bauausschuss der Deckenerneuerung zugestimmt.

Die Straßenbauarbeiten wurden zwischenzeitlich beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 4 Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Bis zum Eröffnungstermin am 20.06.2016 sind 3 Angebote eingegangen.

Nach Prüfung der Angebote ist die Firma Klaus Reimold GmbH aus Gemmingen mit einer Bruttoangebotssumme von 44.981,68 € günstigster Bieter.

Im Haushaltsplan 2017 sind auf der Seite 234 für die Deckensanierung Klingenger Straße 58.000 € bereitgestellt.

Die Deckenerneuerung Klingenger Straße soll bis zum 24.11.2017 abgeschlossen sein.

**Beschlussantrag:**

Der Auftrag für die Deckenerneuerung Klingenger Straße wird mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 44.981,65 € an die Fa. Klaus Reimold GmbH aus Gemmingen vergeben.

Auch diesem Beschlussantrag wurde ohne Gegenstimme zugestimmt.

**12. Erweiterung und Sanierung Museum „Altes Rathaus“**

**- Auftragsvergaben -**

a) Sanitärrennwände

b) Fliesenarbeiten

c) Schlosserarbeiten

d) Schreinerarbeiten

e) Malerarbeiten

Wir verweisen auf die Gemeinderatssitzung vom 18.03.2016. Seinerzeit hat der Gemeinderat der Erweiterung und Sanierung Museum „Altes Rathaus“ zugestimmt. Zwischenzeitlich wurden weitere Gewerke ausgeschrieben.

- a.) Zur Angebotsabgabe wurden insgesamt 5 Firmen aufgefordert. Bis zum Eröffnungstermin am 07.06.2017 sind 4 Angebote eingegangen. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote ist die Firma Schäfer aus Horhausen günstigster Bieter. Die Bruttoangebotssumme beläuft sich auf 4.357,88 €.

Damit ist die Kostenstelle für das Gewerk Sanitärrennwände mit 142,12 € überdeckt. Das Angebot liegt damit ca. 3,26 % unter der fortgeschriebenen Kostenberechnung vom Oktober 2016. In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Sanitärrennwände brutto 4.500 € veranschlagt.

Die Firma Schäfer aus Horhausen weist gute Referenzen auf. Das Unternehmen ist in der Region bekannt.

- b.) Zur Angebotsabgabe wurden insgesamt 5 Firmen aufgefordert. Bis zum Eröffnungstermin am 07.06.2017 sind 2 Angebote eingegangen. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote ist die Firma Malco Löffelhardt aus Heilbronn günstigster Bieter. Die Bruttoangebotssumme beläuft sich auf 10.583,92€.

Damit ist die Kostenstelle für das Gewerk Fliesenarbeiten mit 3.101,08 € unterdeckt. Das Angebot liegt damit ca. 22,66 % unter der fortgeschriebenen Kostenberechnung vom Oktober 2016. In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Fliesenarbeiten brutto 13.685 € veranschlagt.

Die Firma Malco Löffelhardt aus Heilbronn weist gute Referenzen auf. Das Unternehmen ist in der Region bekannt.

- c.) Zur Angebotsabgabe wurden insgesamt 5 Firmen aufgefordert. Bis zum Eröffnungstermin am 07.06.2017 sind 2 Angebote eingegangen. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote ist die Firma Hestermann aus Mosbach günstigster Bieter. Die Bruttoangebotssumme beläuft sich auf 53.457,89 €.

Damit ist die Kostenstelle für das Gewerk Schlosserarbeiten mit 37.392,89 € überdeckt. Das Angebot liegt damit ca. 332,76 % über der fortgeschriebenen Kostenberechnung vom Oktober 2016. In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Schlosserarbeiten brutto 16.065 € veranschlagt.

Nachdem kein Angebot den Ausschreibungsbedingungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (nicht angemessener Preis (§ 16d Abs. 1 Nr. 1,2 VOB/A) entspricht, wird die Ausschreibung aufgehoben. Im weiteren Verlauf wird nochmals geprüft ob die nochmalige Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis verspricht.

d.) Zur Angebotsabgabe wurden insgesamt 5 Firmen aufgefordert. Bis zum Eröffnungstermin am 07.06.2017 sind keine den Vergaberichtlinien entsprechende Angebote eingegangen. Das Gewerk Schreinerarbeiten wird nochmals beschränkt ausgeschrieben.

e.) Zur Angebotsabgabe wurden insgesamt 6 Firmen aufgefordert. Bis zum Eröffnungstermin am 07.6.2017 sind 4 Angebote eingegangen. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote ist die Firma Reinhardt aus Neckarsulm günstigster Bieter. Die Bruttoangebotssumme beläuft sich auf 14.897,34 €.

Damit ist die Kostenstelle für das Gewerk Malerarbeiten mit 3.592,34 € unterdeckt. Das Angebot liegt damit ca. 31,78 % über der fortgeschriebenen Kostenberechnung vom Oktober 2016. In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Malerarbeiten brutto 11.305 € veranschlagt.

Die Firma Reinhardt aus Neckarsulm weist gute Referenzen auf. Das Unternehmen ist in der Region bekannt.

Der aktuelle Kostenvergleich (brutto) für die Erweiterung vor Auftragsvergabe o.g. Gewerke stellt sich wie folgt dar:

Kostenschätzung (Baubeschluss vom 18.03.2016)	Kostenberechnung (Oktober 2016)	Kostenanschlag (06/2017) Submissionsergebnisse
939.000,00 €	1.203.387,50 €	1.317.939,87€

**Beschlussantrag:**

a.) Die Lieferung und Montage der Sanitärtrennwände für die Erweiterung und Sanierung des Museums „Altes Rathaus“ wird an die Firma Schäfer aus Horhausen mit einer Bruttoangebotssumme von 4.357,88 € vergeben.

b.) Die Fliesenarbeiten für die Erweiterung und Sanierung des Museum „Altes Rathaus“ wird mit einer Bruttoangebotssumme von 10.583,92€ an die Firma Malco Löffelhardt aus Heilbronn vergeben.

c.) Die Ausschreibung für das Gewerk Schlosserarbeiten wird aufgehoben und nochmals beschränkt ausgeschrieben.

d.) Das Gewerk Schreinerarbeiten wird nochmals beschränkt ausgeschrieben.

e.) Die Malerarbeiten für die Erweiterung und Sanierung des Museum „Altes Rathaus“ werden mit einer Bruttoangebotssumme von 14.897,34 € an die Reinhardt aus Neckarsulm vergeben.

In der Diskussion bemängelten die Mitglieder des Bauausschusses, dass keine örtliche Firma angeschrieben wurde.

Ortsbaumeister Eschelbach antwortete, dass Leingartener Firmen angeschrieben wurden, aber nicht alle abgegeben haben. Dies kann auch daran liegen, dass die Firmen keine Kapazitäten frei haben.

Ein Sprecher unterstich, dass keine Firma bevorzugt werden sollte aber man Zukunft darauf zu achten habe, dass Leingartener Firmen zuerst einmal angefragt werden, ob sie die Kapazitäten haben ein Angebot abzugeben und den Auftrag eventuell auszuführen. .

Nach der Diskussion wurden die Punkte a – e des Beschlussantrags gemeinsam abgestimmt und erhielten 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

### **13. Rückbau Straßenunterführung Karlsruher Straße** **- Auftragsvergabe –**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

### **14. Bekanntgaben**

Es gab keine Bekanntgaben .

### **15. Anfragen**

Es gab keine Anfragen.

Nach der kurzen Diskussion einer Anfrage im nichtöffentlichen Teil war die Bauausschusssitzung beendet.